

93. Wird der Teilhaber einer offenen Handelsgesellschaft infolge der zwischen ihm und dem anderen Gesellschafter getroffenen Vereinbarung, daß er von einem bestimmten Zeitpunkte an nur mehr stiller Gesellschafter sein solle, von da ab ohne weiteres von der Verpflichtung zur Buchführung und Bilanzziehung befreit, oder wird hierzu vorausgesetzt, daß sein Ausscheiden, bezw. die Auflösung der Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen wurde?

R.D. §. 210 Ziff. 2.
H.G.B. Artt. 123. 129.

I. Straffenat. Urtr. v. 25. Januar 1886 g. S. Rep. 15/86.

I. Landgericht Duisburg.

Gründe:

Von dem Angeklagten wird gerügt, die Strafkammer habe seine Behauptung, es sei zwischen ihm und seinem Bruder bereits im Jahre 1877 mündlich vereinbart worden, daß er von da ab nur stiller Gesellschafter sein solle, mit Unrecht als rechtlich unerheblich zurückgewiesen, weil eine derartige Vereinbarung in das Handelsregister nicht eingetragen worden sei. Dieser Entscheidungsgrund wird als rechtsirrtümlich bezeichnet und geltend gemacht, die Annahme der Strafkammer, eine mündliche Vereinbarung zwischen dem Angeklagten und seinem Bruder habe den Austritt des ersteren aus der zwischen den beiden Brüdern bestandenen Handelsgesellschaft nicht herbeiführen können, beruhe auf einer Verkennung der in den Artt. 123 Ziff. 4 und 129 H.G.B.'s enthaltenen Vorschriften.

Die Beschwerde erscheint als gerechtfertigt. Gegen den Angeklagten wurde das Hauptverfahren eröffnet, weil er hinreichend verdächtig sei, zu M. als Schuldner, über dessen Vermögen am 8. April 1884 das Konkursverfahren eröffnet sei, 1. Handelsbücher, deren Führung ihm gesetzlich obgelegen habe, so unordentlich geführt zu haben, daß sie keine Übersicht seines Vermögensstandes gewährten; 2. gegen die Bestimmung des Handelsgesetzbuches unterlassen zu haben, die Bilanz seines Vermögens in der vorgeschriebenen Zeit zu ziehen. Diese Anklage wurde darauf gestützt, daß seitens der unter der Firma „Gebrüder S.“ bestehenden offenen Handelsgesellschaft, deren Teilhaber der Angeklagte gewesen, in der Zeit von 1877—1883 nicht jährlich die Bilanz gezogen worden, zudem auch die Buchführung so unordentlich bewerkstelligt worden sei, daß eine Übersicht des Vermögensstandes dadurch nicht gewährt werde. Damit der Angeklagte nach §. 210 Ziff. 2. 3 K.O. verurteilt werden konnte, mußte hiernach festgestellt werden, derselbe sei in der Zeit von 1877—1883 Teilhaber der offenen Handelsgesellschaft und als solcher verpflichtet gewesen, die Bücher der Gesellschaft zu führen und die Bilanz über deren Vermögen zur vorgeschriebenen Zeit zu ziehen. Nun hat der Angeklagte, wie sich aus den Urteilsgründen ergibt, zu seiner Verteidigung geltend gemacht, nach der zwischen ihm

und seinem Bruder getroffenen Vereinbarung sei er vom Jahre 1877 an nicht mehr Theilhaber der offenen Handelsgesellschaft, sondern nur stiller Gesellschafter gewesen. Nach Art. 123 Ziff. 4 H.G.B.'s wird die offene Handelsgesellschaft durch gegenseitige Übereinkunft der Gesellschafter aufgelöst. Auch genügt ein solches Übereinkommen nach den Vorschriften dieses Gesetzbuches, um das Ausscheiden eines Gesellschafters in wirksamer Weise herbeizuführen. Die Strafkammer hatte sonach zu prüfen, ob der Austritt des Angeklagten aus der Gesellschaft bezw. deren Auflösung wirklich in der von ihm angezogenen Weise geschehen, und ob dieselbe schon vor der Zeit erfolgt sei, in der die in Frage stehenden strafbaren Handlungen begangen worden sind. Eine solche Prüfung ist nach den Urteilsgründen nicht vorgenommen worden. Vielmehr wurde die Verteidigung des Angeklagten lediglich mit der Bemerkung zurückgewiesen, jeder Mitinhaber einer Firma sei verpflichtet, die Bücher zu führen und alljährlich die Bilanz zu ziehen; nur ein gesetzlicher Grund könne ihn hiervon befreien, ein solcher Entbindungsgrund liege aber nicht vor. Nach den Urteilsgründen ist die Strafkammer von der Auffassung ausgegangen, der zwischen den Gesellschaftern nach der Behauptung des Angeklagten getroffenen Vereinbarung sei die rechtliche Wirksamkeit zu versagen, weil sie in die Handelsbücher nicht eingetragen worden sei. Von der Eintragung in das Handelsregister ist in den Urteilsgründen nicht die Rede. Doch scheint es, daß das Gericht auch auf die Unterlassung dieser Eintragung Gewicht gelegt hat. Eine derartige Auffassung würde aber als rechtsirrtümlich anzusehen sein, weil das Gesetz die einer Vereinbarung unter den Gesellschaftern beigelegten Wirkungen weder davon abhängig macht, daß dieselbe aus den Büchern ersehen werden kann, noch an die Voraussetzung knüpft, daß dieselbe in das Handelsregister eingetragen worden ist. Art. 129 Abs. 3 H.G.B.'s schreibt zwar vor, daß die Auflösung der Gesellschaft und ebenso das Ausscheiden oder die Ausschließung eines Gesellschafters in das Handelsregister eingetragen werden muß. Aber die Unterlassung dieser Eintragung hat nicht zur Folge, daß die Vereinbarung schlechtweg als unwirksam anzusehen ist. Vielmehr bestimmt Abs. 5 dieses Artikels bloß, daß dritten Personen die Auflösung der Gesellschaft, bezw. das Ausscheiden oder die Ausschließung eines Gesellschafters aus derselben nur insofern entgegengesetzt werden kann, als hinsichtlich einer solchen Thatsache die Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen nach

Art. 25 H.G.B.'s bezüglich des Erlöschens der Firma oder der Änderung ihrer Inhaber die Wirkung gegen Dritte eintritt. Es wird hiernach der Eintritt der Auflösung der Gesellschaft, bezw. das Ausscheiden eines Gesellschafters nicht dadurch gehindert, daß die vorgeschriebene Eintragung in das Handelsregister unterblieben ist. Vielmehr kann dann nach Art. 129 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 25 Abs. 2 H.G.B.'s der Ausgeschiedene, bezw. derjenige, der sich auf die Auflösung der Gesellschaft beruft, Dritten die eingetretenen Thatsachen nur insofern entgegensetzen, als er beweist, daß denselben diese Thatsachen bekannt waren. Ist die Behauptung des Angeklagten richtig, so war er hiernach infolge der mit seinem Bruder getroffenen Übereinkunft von dem Tage an, an welchem er die Stelle als Direktor der Zeche R. antrat, nicht mehr Teilhaber der Firma „Gebrüder S.“. Diese wurde vielmehr von dem Bruder allein fortgeführt. Wie der Angeklagte durch sein Ausscheiden, bezw. die Auflösung der Gesellschaft die ihm vorher in seiner Eigenschaft als Gesellschafter bezüglich der Geschäftsführung zustehenden Befugnisse verlor und nur die Auseinandersetzung der Gesellschaft und Auslieferung seines Anteiles am Gesellschaftsvermögen gemäß Artt. 130 flg. H.G.B.'s verlangen konnte, so wurde er von dem angegebenen Zeitpunkte an auch der Verpflichtungen entledigt, welche ihm vorher als Gesellschafter nach dem Gesetze oblagen. Insbesondere war er nicht mehr verpflichtet, die Bücher der Firma zu führen und über deren Vermögen Bilanzen zu ziehen. Die Vorschriften in Art. 129 Abs. 5 und Art. 25 Abs. 2, 3 H.G.B.'s beziehen sich auf diese Wirkungen der Auflösung der Gesellschaft und des Ausscheidens aus derselben nicht, sondern regeln nur die Frage, inwiefern den Gesellschaftsgläubigern gegenüber die Abänderungen der früher bestehenden, bei Begründung der Gesellschaft in das Handelsregister einzutragenden, Verhältnisse geltend gemacht werden kann. Eine Fortdauer der Verpflichtung zur Buchführung und Bilanzziehung mit Rücksicht auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit kann aus den erwähnten Vorschriften nicht gefolgert werden.